

Satzung
der
ZELT- und WASSERSPORTFREUNDE „RHEINTREUE“ e.V.

Geänderte Ausgabe 07.05.2022

Satzung
der
ZELT- und WASSERSPORTFREUNDE „RHEINTREUE e.V.

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein ZELT- und WASSERSPORTFREUNDE „RHEINTREUE“ e.V. ist am 28. Februar 1953 in Kamp-Lintfort gegründet und am 10. Februar 1954 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rheinberg unter Nr. 114 eingetragen. Er ist Mitglied des Deutschen Kanu-Verbandes.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Zelt- und Wassersportes nach den Grundsätzen des Amateursports und Gemeinnützigkeit. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral.

Der Sitz des Vereins ist in Rheinberg.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Für die Pflege der Rasenflächen werden einem Vereinsmitglied jährlich 500,00 € vergütet.

Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abzeichen

§ 4

Die Vereinsfarben sind Weiß-Blau. Das Vereinsabzeichen ist ein Wimpel in folgender Form:



Mitglieder

§ 5

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Aktiven Mitgliedern
3. Außerordentliche Mitglieder
4. Jugendlichen Mitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Als aktive Mitglieder gelten Erwachsene natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt.

Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen und stimmberechtigt.

Jugendliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben in den Versammlungen und bei der Wahl des Vorstandes kein Stimmrecht.

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie ist für alle ihre Tätigkeiten dem Vereinsvorstand verantwortlich.

Aufnahme und Eintritt

§ 6

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung abzugeben. Das Aufnahmegesuch wird durch Aushang von 4 Wochen den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Bei einer eventuellen Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekanntzugeben.

Dem neu aufgenommenen Mitglied werden vom Vorstand die Aufnahme mitgeteilt und die Satzungen ausgehändigt.

Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung und der Vorschrift des Vereinsrechts nach §§ 21 – 79 des BGB.

Beiträge

§ 7

Als Beiträge sind zu entrichten:

1. Aufnahmegebühr
2. Mitgliedsbeiträge
3. Außerordentliche Beiträge

Die Höhe der Beiträge und ihre Gültigkeitsdauer beschließt die Mitgliederversammlung.

Im Bedarfsfall kann auf Antrag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Erhebung eines

außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Jahresbeiträge sind in ihrer gesamten Höhe jeweils bis 31.03. des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Nichtzahlung wird der Betrag schriftlich angemahnt mit einer Zahlungsfrist von 4 Wochen. Nach deren Ablauf wird das Mitglied durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen. Stundung, Ermäßigung oder Erlaß von Beiträgen kann durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag gewährt werden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Ersten Vorsitzenden zuzusenden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Einverständnis abzugeben.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen von Anordnungen des Vorstandes oder seines Beauftragen,
2. wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen unsportlichen Verhaltens,
3. wegen unehrenhafter Handlung. In diesem Falle behält sich der Vorstand Sondermaßnahmen vor,
4. Ohne Anhörung wegen Nichtzahlung der Beiträge.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche an die ZELT- und WASSERSPORTFREUNDE „RHEINTREUE“. Sie bleiben jedoch für alle dem Verein zugefügten Schäden, sowie für rückständige Beiträge haftbar. Diese Verpflichtungen sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

Der Vorstand

§ 9

Die Jahreshauptversammlung wählt den Vorstand aus der Zahl der Ehren-, aktiven und fördernden Mitglieder.

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte für die Dauer zweier Jahre.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- Erster/-m Vorsitzender/-m
- Zweiter/-m Vorsitzender/-m
- Schriftwart/-in
- Kassenwart/-in
- Sportwart/-in
- Wanderwart/-in
- Haus- und Platzwart/-in
- Erster/-m Kassenprüfer/-in
- Zweiter/-m Kassenprüfer/-in
- 2 Beisitzern/-innen
- 2 Jugendwarte/-innen

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er besteht aus

- Erster/-m Vorsitzender/-m
- Zweiter/-m Vorsitzender/-m
- Schriftwart/-in
- Kassenwart/-in

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder der/die Erste Vorsitzende allein.

Der/Die Schriftwart/-in führt die Mitgliederliste, die Sitzungsberichte über die Vorstandssitzungen und Versammlungen, den Schriftwechsel und hat in der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

Der/Die Kassenwart/-in trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er/Sie hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

Versammlungen

§ 10

Die Versammlungen der ZELT- und WASSERSPORTFREUNDE „RHEINTREUE“ bestehen aus

- Vorstandssitzungen
- Außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Jahreshauptversammlung

Vorstandssitzungen finden möglichst monatlich und außerdem auf Antrag des/der Vorsitzenden oder eines Vorstandsmitgliedes statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder durch die Mitglieder, wenn wenigstens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Jahresviertel statt. Anträge für die Jahreshauptversammlung müssen bis Ende Dezember des vorhergehenden Jahres an den Vorstand eingereicht sein. Die Jahreshauptversammlung nimmt die Berichte über das abgelaufene Jahr, welches gleich dem Kalenderjahr ist, vom Vorstand entgegen, beschließt über dessen Entlastung, nimmt Neuwahlen vor, und fasst Beschlüsse über vorliegende Anträge.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen.

Die Versammlungen werden von einem/-r Vorsitzenden geleitet. Die Redner erhalten der Reihenfolge ihrer Meldung nach das Wort. Der/Die Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Der Antragsteller erhält zu seinem Antrag stets als erster und letzter das Wort. Über Anträge am Schluss der Beratung ist nach vorheriger Verlesung der Rednerliste sofort zu beschließen. Nach Annahme eines Schlussantrags ist nur noch je einem Redner dafür oder dagegen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie eingetragen sind, das Wort zu erteilen. Der/Die Vorsitzende ist befugt, Redner, die vom Gegenstand der Beratung abweichen, zur Sache zu rufen und denselben nach dreimaliger Aufforderung das Wort zu entziehen.

Verletzt ein Redner die parlamentarische Schicklichkeit, so hat der/die Vorsitzende dies zu rügen, bei nicht erfolgter Zurücknahme den Ordnungsruf zu erteilen und im Wiederholungsfall für den zur Beratung stehenden Gegenstand das Wort zu entziehen.

Satzungsgemäß stattfindende Versammlungen sind, wenn nicht besondere Satzungsbestimmungen entgegenstehen, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlüsse jeder Versammlung sind für sämtliche Mitglieder bindend. Über jede Versammlung ist ein Sitzungsbericht aufzunehmen,

der in der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu verlesen ist. Dieser ist vom Versammlungsleiter/-in und dem Schriftwart/-in zu unterschreiben. Jedem Mitglied steht die Einsicht in die Versammlungsberichte frei.

Jährlich findet durch die Kassenprüfer eine Kassenprüfung statt. Hierzu stellt der/die Kassenwart/-in alle benötigten Unterlagen zur Verfügung. Der Jahreshauptversammlung wird vom Kassenwart/-in der durch die Kassenprüfer geprüfte Kassenbericht vorgelegt. Die Kassenprüfer haben von der Prüfung der Jahreshauptversammlung einen Bericht vorzulegen.

Strafen

§ 11

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe
3. Ausschluss aus dem Verein

Bei Ausschluss aus dem Verein ist der Bescheid mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Satzungsänderungen

§ 12

Satzungsänderungen können in Mitgliederversammlungen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Die Änderungen sind vom geschäftsführenden Vorstand zwecks Erlangung rechtlicher Wirksamkeit sofort dem Amtsgericht in Kleve zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

Auflösung

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile

der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an das Kreisjugendamt des Kreises Wesel, Abt. Jugend- und Sportpflege, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.